



- für die Tätigkeit von AGRECO im Rahmen des AGRECO-STANDARDS (AS)¹⁾ im gesetzlich geregelten Bereich sowie auf privatrechtlicher Prüfgrundlage, soweit anwendbar und gesetzlich zulässig, in jeweils geltender Fassung, für Unternehmen innerhalb der Europäischen Union (EU) sowie außerhalb der EU in sog. Drittländern²⁾; entsprechend der vertraglichen Grundlage zwischen Unternehmen und AGRECO –

A. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE DER AGRECO-SANKTIONSORDNUNG

1. RECHTSGRUNDLAGEN / SUBSIDIARITÄT

Die vorliegende Sanktionsordnung findet Anwendung auf Grundlage des privatrechtlichen Vertragsverhältnisses zwischen Unternehmen und AGRECO zur Durchführung des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens gemäß bzw. gleichwertig zu den EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau - unter Erfüllung der Forderung aus Art. 27, Abs. 6, Buchst. b (VO), demzufolge eine Kontrollstelle für den Fall von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen über einen Maßnahmenkatalog verfügen muss. Die EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau bzw. der AGRECO-Equivalency-/Gleichwertigkeits-Standard (AES) sind in ihren jeweils geltenden Fassungen Bewertungsgrundlage zu dieser Sanktionsordnung.

Einschlägige gesetzliche Vorschriften oder Verantwortlichkeiten zuständiger Behörden in Ursprungsländern von Unternehmen oder an Tätigkeitsstandorten im Kontrollverfahren bleiben unberührt. Diese behalten Priorität und sind in eigener Verantwortung zwischen Unternehmen und zuständiger Behörde durchzuführen.

Für Unternehmen mit Sitz in der EU gelten in jedem Falle gelten unmittelbar die EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau als übergeordnet anzuwendende Rechtsnormen, zudem die im jeweiligen EU-Mitgliedstaat in nationaler Gesetzgebung gegebenenfalls erlassenen einschlägigen Gesetze und Verordnungen und die gegebenenfalls daraufhin anzuwendenden Maßnahmenkataloge³⁾.

Für Unternehmen mit Sitz in Ländern, in denen AGRECO als beliebige Kontrollstelle tätig ist, gelten unbeschadet dessen, zusätzlich und vorrangig die dort auf gesetzlicher Grundlage jeweils anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften, wobei in allen diesen Fällen die Bewertung und Kategorisierung eines Sachverhaltes zunächst stets unter Anwendung der AGRECO-Sanktionsordnung erfolgt, die Korrektur einer Abweichung sich jedoch nach der jeweils anzuwendenden landesspezifischen Vorschrift richtet.

2. BEWERTUNGS- UND DOKUMENTATIONSPRINZIP

Im Zuge der Bewertung wird anhand der Resultate der Kontrollaktivitäten, der Kontrollbesuche und Analyseergebnisse durch AGRECO eine Bewertungsentscheidung hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau bzw. des AES getroffen. Die Bewertung erfolgt unter Anwendung der Grundsätze dieser Sanktionsordnung. Die Ergebnisse werden in einem Kontrollbericht festgehalten. Im Falle von Abweichungen werden Maßnahmen gemäß dem AGRECO-Sanktionskatalog auferlegt.

3. VERHÄLTNISSMÄSSIGKEITSPRINZIP

Die Festlegung einer Maßnahme muß unter Würdigung des Einzelfalles und unter Berücksichtigung insbesondere der Bedeutung und des Geschäftsumfanges des Vorganges geschehen. Die AGRECO-Sanktionsordnung kennt neben der gesetzlich zulässigen Abweichung die unzulässige Abweichung als allgemeine Sanktionskategorie I. Sie unterscheidet hierin dann noch die von den EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau bzw. dem AES explizit vorgegebenen Unregelmäßigkeiten und Verstöße als spezielle Sanktionskategorien II und III und Kategorie IV mit offenen Maßnahme in anhängigen Fällen. Im Falle der unzulässigen Abweichung ist die Korrekturmaßnahme entsprechend der zutreffenden Sanktionskategorie und der darin vorgesehenen konkret zu ergreifenden Maßnahme dieses AGRECO-Sanktionskataloges festzulegen, wobei die Maßnahmen M1 bis einschl. M4 und M7 allgemein anwendbar sind, die Maßnahmen M5, M6 und M8 jedoch unter den dort genannten speziellen Anwendungsbedingungen stehen.

4. ANWENDUNGSKLAUSEL

Für die Bewertung einer Abweichung findet diejenige AGRECO-Sanktionsordnung Anwendung, die zum Zeitpunkt des Auftretens der Abweichung in Kraft war.

1) AGRECO-Standard (AS): Sammlung der EG-Rechtsvorschriften zum ökol. Landbau, bzw. gleichwertige Prüfgrundlagen, AGRECO-Equivalency-/Gleichwertigkeits-Standard (AES), bzw. privatrechtlicher Prüfgrundlagen; in jew. geltender Fassung. 2) weltweite Geltung. Bei gleichwertiger Anwendung liegt die Zuständigkeit in Drittländern ohne eine zuständige Behörde bei AGRECO. Meldung gemäß jew. geltender Verfahrensvorgabe. 3) Für DE, z.B.: ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungs-Verordnung (ÖLGKontrollStZulV), Ökolandbaugesetz (ÖLG), ÖkoKennzeichengesetz (ÖkoKennzG), Öko-Kennzeichenverordnung (ÖkoKennzV); Für RO: z.B.: Ordin 181 et al.; sämtlich in jew. geltender Fassung.

Dok-Kennung	Revisions-N°	ers. Vers. vom	erstellt (Dat./NZ)	geprüft (Dat./NZ)	freigegeben (Dat./NZ)	Seite
FB-13-01-01-DE	1/16-2-29	1/14-5-14	15.2.2016/MP	29.2.16/RG	29.2.16/RG	1 / 4



5. ZERTIFIZIERUNGSENTSCHEIDUNG / „4-AUGEN-PRINZIP“

Die Zertifizierungsentscheidung hinsichtlich Konformität mit den EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau bzw. auf Gleichwertigkeit mit dem AES erfolgt in einem unabhängigen Prüfgang unter Wahrung des 4-Augen-Prinzips, gemäß dem im AGRECO-Qualitätsmanagement-Handbuch festgelegten Verfahren. AGRECO gibt dem Unternehmen die getroffene Entscheidung per Bewertungsschreiben bekannt.

6. PRÜF-UND KORREKTURVORBEHALT

Die Kontrollstellenleitung von AGRECO hat die Verpflichtung, eine gleichmäßige Anwendung dieser AGRECO-Sanktionsordnung für alle Unternehmen sicherzustellen. Sie behält sich das Recht vor, Entscheidung über Sanktionsmaßnahmen von AGRECO innerhalb des Zertifizierungsverfahrens zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Etwaige sonstige gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

7. WIDERSPRUCHSRECHT

Gegen eine Entscheidung von AGRECO im Zertifizierungsverfahren ist im Rahmen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch durch das betroffene Unternehmen möglich.

8. AKTUALISIERUNGSKLAUSEL

Alle vorangegangenen AGRECO-Sanktionsordnungen werden ab dem Datum der Inkraftsetzung durch diese AGRECO-Sanktionsordnung ersetzt. Auf einzelvertraglicher Ebene gelten zwischen Unternehmen und AGRECO für die betriebsspezifische Inkraftsetzung die Fristen der jeweils geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

9. BAYERN-KLAUSEL

Für Unternehmen mit Sitz im Freistaat Bayern gelten ergänzend die landesrechtlichen Vorschriften der LMBek in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die sich daraus ergebenden Sanktions- und Ordnungswidrigkeitentatbestände sowie Bußgeldvorschriften, die mit Wirkung für den Beleihungszeitraum von AGRECO als einer in Bayern beliebigen ÖkoKontrollstelle unter der Fach- und Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde dementsprechend angewandt werden müssen. Für Unternehmen in Bayern sind die landesrechtlichen Vorschriften integraler Bestandteil dieser AGRECO-Sanktionsordnung.

B. SANKTIONSKATALOG

Der AGRECO-SANKTIONSKATALOG besteht aus drei Kategorien von Sachverhalten der Non-Konformität mit den EG-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau (im folgenden: „EG-ÖkoVO“) bzw. dem AGRECO-Equivalency-/Gleichwertigkeits-Standard (AES) (im folgenden: „AES“), die als unzulässige Abweichungen anzusehen und mit angemessenen Sanktionsmaßnahmen für jeden einzelnen Fall nach folgender Ordnung zu belegen sind:

1. SANKTIONSKATEGORIEN von Sachverhalten der Non-Konformität mit EG-ÖkoVO / AES analog

I	Abweichung, unzulässige	Jegliche Abweichung von EG-ÖkoVO/AES, die nicht ausdrücklich unter den von der EG-ÖkoVO/ AES vorgeschriebenen Bedingungen zugelassen ist, (einschl. nicht genehmigter bzw. nicht genehmigungsfähiger Abweichung); unterhalb der Sanktionskategorien II / III
II	Unregelmäßigkeit	Sachverhalt i.S.v. Art. 30, Abs.1 [VO (EG) Nr. 834/2007 / AES analog]
III	Verstoß	Sachverhalt i.S.v. Art. 30, Abs. 1, Satz 2 [VO (EG) Nr. 834/2007 / AES analog]
III.1	schwerwiegender Verstoß	s. III
III.2	Verstoß mit Langzeitwirkung	s. III
IV	anhängige Bewertung	Non-Konformität noch offen

2. Konkrete Sachverhalten der Non-Konformitäten mit EG-ÖkoVO / AES analog

Die Zuordnung eines Sanktionssachverhaltes / einer Abweichung ergibt sich aus der Katalogisierung im Rahmen des Meldewesens und gemäß jeweils aktueller Vorgabe der zuständigen Behörde.

1) AGRECO-Standard (AS): Sammlung der EG-Rechtsvorschriften zum ökol. Landbau, bzw. gleichwertige Prüfgrundlagen, AGRECO-Equivalency-/Gleichwertigkeits-Standard (AES), bzw. privatrechtlicher Prüfgrundlagen; in jew. geltender Fassung. 2) weltweite Geltung. Bei gleichwertiger Anwendung liegt die Zuständigkeit in Drittländern ohne eine zuständige Behörde bei AGRECO. Meldung gemäß jew. geltender Verfahrensvorgabe. 3) Für DE, z.B.: ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungs-Verordnung (ÖLGKontrollStZuV), Ökolandbaugesetz (ÖLG), ÖkoKennzeichengesetz (ÖkoKennzG), Öko-Kennzeichenverordnung (ÖkoKennzV); Für RO: z.B.: Ordin 181 et al.; sämtlich in jew. geltender Fassung.

Dok-Kennung	Revisions-N°	ers. Vers. vom	erstellt (Dat./NZ)	geprüft (Dat./NZ)	freigegeben (Dat./NZ)	Seite
FB-13-01-01-DE	1/16-2-29	1/14-5-14	15.2.2016/MP	29.2.16/RG	29.2.16/RG	2 / 4



3. MASSNAHMENKATALOG / SANKTIONSMASSNAHMEN

Es ist, in Abhängigkeit von der Kategorie und unter Berücksichtigung jedes Einzelfalles pro Sachverhalt jeweils nur eine der folgenden Sanktionsmaßnahmen zu ergreifen. Das für Unternehmen mit Sitz in Deutschland geltende Ökolandbaugesetz (ÖLG) sieht unter §§ 12 und 13 als Strafvorschrift bei Verstößen gegen die ÖkoVO Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und Geldstrafe sowie Bußgeldvorschriften vor.

Für Unternehmen mit Sitz in Ländern, in denen AGRECO als beliebene Kontrollstelle tätig ist, gelten unbeschadet dessen, zusätzlich und vorrangig die dort auf gesetzlicher Grundlage jeweils bei einem entsprechenden Sachverhalt anzuwendenden Vorschriften:

SANKTIONSKATEGORIE I		ABWEICHUNG
M1	Schriftlicher Hinweis / Auflage	Im Falle unzulässiger Abweichung der Bewirtschaftung des Unternehmens von den Vorschriften der EG-ÖkoVO / AES, (insbes. bei erstmaliger Abweichung in untergeordneten Punkten und geringfügigem Umfang), wird die unzulässige Abweichung als Beanstandung festgehalten; MASSNAHME: diesbezüglicher schriftlicher Hinweis und Korrektur als Auflage.
M2	Verstärkte Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht	Im Falle der unzulässigen Abweichung von den Mindestkontrollanforderungen zu Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten aus EG-ÖkoVO / AES); MASSNAHME: verstärkte Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht als Korrekturmaßnahme.
M3	Nachkontrolle	Im Falle des Scheiterns bisheriger Kontrollmaßnahmen, bei wiederholter Nichterfüllung von Auflagen bzw. im Falle von Unregelmäßigkeiten und Verstößen bzgl. Vorschriften der EG-ÖkoVO/AES; MASSNAHME: Nachkontrolle der Überprüfung der Erfüllung bereits verhängter Sanktionsmaßnahmen bzw. der Beurteilung des jeweiligen Status bzgl. EG-ÖkoVO / AES.
M4	Abmahnung	Im Falle wiederholter und/oder schwerwiegender Abweichung bzgl. Vorschriften der EG-ÖkoVO / AES; MASSNAHME: Sanktionsrechtliche Abmahnung, um die besondere Bedeutung der Abweichung zu verdeutlichen, auch und insbesondere stets dann, wenn als nächste Maßnahme M5/M6 oder M8 droht. Ggf. kostenpflichtige Nachkontrolle
SANKTIONSKATEGORIE II		UNREGELMÄSSIGKEIT
M5	Entfernung des Öko-Hinweises <i>gem. Art. 30, Abs. 1, Satz 1 VO (EG) Nr. 834/2007</i>	Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Durchführung der EG-ÖkoVO / AES; MASSNAHMEN: Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung. / Ablehnung der Zertifizierung der betroffenen Partie oder Erzeugung bzw. Widerruf und Rückforderung des betreffenden Partiezertifikates. HINWEIS: Über diese Maßnahme ist, soweit zuständig, seitens der Kontrollstelle vor Erlass im „4-Augen-Prinzip“ und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.
SANKTIONSKATEGORIE III		VERSTOSS einschl. III.1 und III.2
M6	Aussetzung/ Ausschluss/ Öko-Vermarktungs-Verbot für das betroffene Unternehmen <i>gem. Art. 30, Abs. 1, Satz 2 VO (EG) Nr. 834/2007</i>	Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung; MASSNAHMEN: Dem Unternehmen wird für einen im jeweiligen Einzelfall mit der zuständigen Behörde abzustimmenden und festzulegenden Zeitraum die mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau verbundene Vermarktung von Erzeugnissen untersagt. Das betroffene Unternehmen verliert für diesen Zeitraum die Berechtigung, Produkte mit Hinweis auf den ökologischen Landbau zu etikettieren und zu vermarkten. - Ablehnung der Betriebszertifizierung oder - Aussetzung, Widerruf und Rückforderung des Betriebszertifikates. HINWEIS: Über diese Maßnahme ist, soweit zuständig, seitens der Kontrollstelle vor Erlass im „4-Augen-Prinzip“ bzw. zusätzlich und je nach landesrechtlichen Vorschriften im Zusammenwirken oder alleinig durch die zuständige Behörde zu entscheiden.

1) AGRECO-Standard (AS): Sammlung der EG-Rechtsvorschriften zum ökol. Landbau, bzw. gleichwertige Prüfgrundlagen, AGRECO-Equivalency-/Gleichwertigkeits-Standard (AES), bzw. privatrechtlicher Prüfgrundlagen; in jew. geltender Fassung. 2) weltweite Geltung. Bei gleichwertiger Anwendung liegt die Zuständigkeit in Drittländern ohne eine zuständige Behörde bei AGRECO. Meldung gemäß jew. geltender Verfahrensvorgabe. 3) Für DE, z.B.: ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungs-Verordnung (ÖLGKontrollStZuV), Ökolandbaugesetz (ÖLG), ÖkoKennzeichengesetz (ÖkoKennzG), Öko-Kennzeichenverordnung (ÖkoKennzV); Für RO: z.B.: Ordin 181 et al.; sämtlich in jew. geltender Fassung.

Dok-Kennung	Revisions-N°	ers. Vers. vom	erstellt (Dat./NZ)	geprüft (Dat./NZ)	freigegeben (Dat./NZ)	Seite
FB-13-01-01-DE	1/16-2-29	1/14-5-14	15.2.2016/MP	29.2.16/RG	29.2.16/RG	3 / 4



Anlagen zum AGRECO-QMH - Prozess 13
AGRECO-SANKTIONSORDNUNG AS 1/16
GÜLTIG AB 1.3.2016

AGRECO
R.F.GÖDERZ GmbH
 KONTROLL- UND
 ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

SANKTIONSKATEGORIE IV		OFFENE SANKTIONSMASSNAHME
M7	Anhängige Bewertung	<p>Sanktionssachverhalte und Sanktionsmaßnahmen, die im Zuge der Bewertung noch nicht zur abschließenden Entscheidung geführt werden konnten;</p> <p>MASSNAHME: Klassifizierung im Status: „noch offen“ und weitere Klärung. - In Fällen, in denen mit Sanktionssachverhalten der Kategorie II (Unregelmäßigkeit) und III (Verstoß) gerechnet werden muss, ist auch die Zertifizierungsentscheidung bis zur abschließenden Klärung der Sanktionsmaßnahmen offen zu halten.</p>

M8	<p>Vorläufiges Öko-Vermarktungsverbot</p> <p>gem. Art. 91 VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>Greift in folgenden Situationen mit folgenden MASSNAHMEN: (Zitat: Art. 91 VO (EG) Nr. 889/2008)</p> <p>„(1) Ist ein Unternehmer der Auffassung oder vermutet er, dass ein von ihm erzeugtes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt, so leitet er Verfahrensschritte ein, um entweder jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>Der Unternehmer kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder in den Verkehr bringen, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht.</p> <p>In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet der Unternehmer unverzüglich die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde (Anm.: AGRECO-Reklamations-Meldebogen ist zu benutzen). Letztere können verlangen, dass das Erzeugnis erst dann mit Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmens oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.“ (Art. 91(1) VO (EG) Nr. 889/2008)</p> <p>„(2) Hegt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle begründeten Verdacht, dass ein Unternehmer beabsichtigt, ein Erzeugnis mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion, das nicht den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügt, in den Verkehr zu bringen, so kann diese Kontrollbehörde oder Kontrollstelle verlangen, dass der Unternehmer das diesen Bezug tragende Erzeugnis für einen von ihr festzusetzenden Zeitraum vorläufig nicht vermarktet. Bevor sie einen solchen Beschluss fasst, gibt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem Unternehmer Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Sie verpflichtet den Unternehmer außerdem, jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis den Vorschriften für ökologische/biologische Produktion nicht genügt.</p> <p>Bestätigt sich dieser Verdacht innerhalb des genannten Zeitraumes jedoch nicht, so wird der Beschluss gemäß Unterabsatz 1 spätestens am Datum des Ablaufs der genannten Frist widerrufen.</p> <p>Der Unternehmer leistet der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.“ (Art. 91(2) VO (EG) Nr. 889/2008)</p> <p>HINWEIS: Über diese Maßnahme ist, soweit zuständig, seitens der Kontrollstelle vor Erlass im „4-Augen-Prinzip“ zu entscheiden.</p>
-----------	---	---

ENDE

1) AGRECO-Standard (AS): Sammlung der EG-Rechtsvorschriften zum ökol. Landbau, bzw. gleichwertige Prüfgrundlagen, AGRECO-Equivalency-/Gleichwertigkeits-Standard (AES), bzw. privatrechtlicher Prüfgrundlagen; in jew. geltender Fassung. 2) weltweite Geltung. Bei gleichwertiger Anwendung liegt die Zuständigkeit in Drittländern ohne eine zuständige Behörde bei AGRECO. Meldung gemäß jew. geltender Verfahrensvorgabe. 3) Für DE, z.B.: ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungs-Verordnung (ÖLGKontrollStZuV), Ökolandbaugesetz (ÖLG), ÖkoKennzeichengesetz (ÖkoKennzG), Öko-Kennzeichenverordnung (ÖkoKennzV); Für RO: z.B.: Ordin 181 et al.; sämtlich in jew. geltender Fassung.

Dok-Kennung	Revisions-N°	ers. Vers. vom	erstellt (Dat./NZ)	geprüft (Dat./NZ)	freigegeben (Dat./NZ)	Seite
FB-13-01-01-DE	1/16-2-29	1/14-5-14	15.2.2016/MP	29.2.16/RG	29.2.16/RG	4 / 4